



Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Mit Zustellungsurkunde



DER LANDRAT
Amt für Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung und
Landwirtschaft

Dubinaweg 1 (Haus 3)
01968 Senftenberg

Geschäftszeichen
39.60.00.2-2024

Auskunft erteilt
Frau 

T. 03573 870-
F. 03573 870-
Veterinäramt@osl-online.de
www.osl-online.de

Senftenberg, 05.06.2024

Entscheidung über die Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)



Sie stellten einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
bezüglich des Betriebes Zur Alten Feuerwehr, Schulstraße 2 in
03222 Lübbenau/Spreewald. Nachstehend erhalten Sie folgenden

Bescheid

1. Der Antrag auf Informationsgewährung vom 07.05.2024, Anfrage #308440
wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 07.05.2024 stellten Sie einen Antrag nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung
der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG) beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft über die
Internetplattform „FragDenStaat“ zu folgenden Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen
Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Zur Alten Feuerwehr
Schulstraße 2
03222 Lübbenau/Spreewald

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED10SL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-
Kommunikation beachten Sie bitte die
Hinweise auf unserer Internetseite.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Das in Ihrer Anfrage benannte Lebensmittelunternehmen existiert nicht. Das erfragte Unternehmen wurde bereits vor etwaiger Zeit gewerblich abgemeldet.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, SG Lebensmittelüberwachung ist für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln örtlich und sachlich zuständige Behörde. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 1 VIG i.V.m. § 39 Abs. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch-LFGB) und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (AGLFGB). Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist somit zum Erlass dieses Bescheides berechtigt.

Die Informationen werden gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG auf Antrag erteilt. Ihre Mail vom 07.05.2024 wird als Antrag gewertet. Weiterhin muss der Antrag hinreichend nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG bestimmt sein. Er muss klar erkennen lassen, welche Informationen begehrt werden. Da das erfragte Lebensmittelunternehmen nicht existiert, kann das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft keine Information zugänglich machen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ergeht die Entscheidung -auch im Falle eine Ablehnung- gebühren- und auslagenfrei.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg einzulegen oder
- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an poststelle@osl-online.de unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig - oder
- schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu richten.

Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter www.osl-online.de/e-kommunikation eingesehen werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

